

Geschäftsbereichsordnung Karneval

1. Einleitung

1.1.) Diese Ordnung gilt für alle im Geschäftsbereich Karneval tätigen Mitglieder der CGH.

1.2.) Der Geschäftsbereich Karneval der CGH wird vom Geschäftsbereichsleiter, dem Präsidenten geführt. Dieser ist laut Vereinssatzung Mitglied der Gesamtvorstandschaft.

1.3.) Zweck dieses Geschäftsbereiches ist die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

1.4.) Zur Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung der CGH wird eine Sammlung angelegt, über welche ein Archivar wacht.

1.5.) Der Geschäftsbereich Karneval gliedert sich in folgende verschiedene Fachbereiche zur Durchführung karnevalistischer Aktivitäten und Programme:

- a) Elferräte
- b) Tollität
- c) Tanzgruppen
 - Männer
 - Frauen
 - Jugendliche
- d) Organisation

2. Mitglied im Geschäftsbereich Karneval

Mitglied kann nur werden, wer Mitglied in der Club-Gemeinschaft Hasensteig ist und bei der Pflege des karnevalistischen Brauchtums mitwirkt. Dies kann aktiv auf der Bühne oder in sonstiger Art und Weise, beispielsweise bei Aufbauarbeiten zur Prunksitzung oder im Ausschank und Küche unentgeltlich arbeiten.

3. Organisation

3.1.) Einmal im Monat findet eine Mitgliederversammlung mit dem Gesamtvorstand und allen interessierten Mitgliedern statt. Darüber ist ein Protokoll zu führen.

3.2.) Bei der jährlich statt findenden Generalversammlung sollten folgende Tagesordnungspunkte festgelegt werden:

- a) Jahresbericht Präsident
- b) Nachwahlen
- c) Wahl einer Prinzessin
- d) Wahl eines Jahresordens

3.3.)Der Geschäftsbereich Karneval wählt für die Dauer von zwei Jahren ihre Führung. Diese ist für die organisatorische Abwicklung verantwortlich. Die Führung besteht aus:

- a) Vizepräsident
- b) Sitzungspräsident
- c) Organisation
- d) Elferratssprecher
- e) Zeremonienmeister
- f) Requisiten hart
- g) Requisiten weich
- h) Ordensmeister
- i) Bühnenmeister
- j) Tonmeister
- k) Schminkmeisterinnen
- l) Fahnenträger
- m) Kinderfasching-Organisation

Für die Ämter d-m können auch mehrere Personen gewählt werden. Die Aufgabenbereiche werden intern in der Führung geregelt.

4.Hausordnung

4.1.)Der Dienst im Geschäftsbereich Karneval ist ehrenamtlich.

4.2.)Jedes zu einem Einsatz benanntes Mitglied, dass seine Zusage auch bekundet, hat zu erscheinen. Bei Nichteinhaltung ist Ersatz zu stellen, mindestens aber den Zuständigen der betreffenden Einsätze rechtzeitig zu informieren.

4.3.)Garderobe

Die Garderobe der Herren besteht während der Session vom 11.11. bis Aschermittwoch bei offiziellen Anlässen aus:

Grüne Jacke mit schwarzem Kragen und schwarzen Stulpen an den Armen, schwarze Hose, schwarze Socken, weißes Hemd, Fliege und eventuell Hausorden. Das Vereinswappen befindet sich auf der linken Brusttasche.

Die Garderobe der Damen besteht aus:

a)Grünes Gilet mit schwarzem Kragen, langer schwarzer Rock oder Hose, weiße Bluse, schwarze Schuhe, Fliege und Hausorden. Das Vereinswappen befindet sich auf der linken Seite.

oder

b)Grüner Jacke mit schwarzem Kragen, lange schwarze Hose, weiße Bluse. Das Vereinswappen befindet sich auf der linken Seite.

c)Mütze

Bei jedem Auftritt während des offiziellen Teils ist die Komiteemütze zu tragen. Dies gilt für alle Herren. Den Damen ist es frei gestellt eine Mütze zu tragen. Ansonsten gilt: Die Mütze ist immer „am Mann“ oder „an der Frau“.

Im Elferrat besteht Mützenpflicht.

Die Mütze darf nur während der Session vom 11.11. bis Aschermittwoch getragen werden. Unterbrochen wird dieser Zeitraum zwischen dem 1. Advent und Neujahr. Während dieser Zeit ist das Mützetragen, ebenso wie während des Restjahres verboten.

5. Orden und Ehrenzeichen:

5.1.) Jahresorden und Tollitätenstecker:

Der Jahresorden wird während der Session, zwischen dem 11.11. und Aschermittwoch, mit Ausnahme der Zeit zwischen dem 1. Advent und 31.12., verliehen.

Den Jahresorden erhalten alle Aktiven, Freunde und Helfer des Vereins. Darüber hinaus Personen des öffentlichen Lebens und Gönner der Club-Gemeinschaft Hasensteig.

Grundsätzlich besteht während der Session eine Tragepflicht des Jahresordens. Dazu zählen auch Veranstaltungen bei denen keine Garderobe wie unter Punkt 4.3. getragen wird. Sowohl bei der Saalfasennacht als auch bei der Straßefasennacht.

5.2.) Ehrenabzeichen (Gardemädchen und Schautanzanstecker):

Das Gardemädchen wird als Anstecker oder mit einer Kordel zum Umhängen getragen. Es wird nach ununterbrochenem, fünfjährigem Gardetanz verliehen. Schautänze werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Clown wird als Anstecker getragen. Er wird nach ununterbrochenem, fünfjährigem Schautanz, egal in welcher Gruppe, verliehen. Gardetänze werden hierbei nicht berücksichtigt.

Bei offiziellen Anlässen besteht Tragepflicht, zu Garderobe, wie unter Punkt 4.3. oder normaler, ziviler Garderobe.

5.3.) Ehrenorden (Hausorden und Senatorenorden):

Es werden ein Damenhausorden als Anstecker und ein Herrenhausorden als Halsorden geführt.

Beide Orden werden nach ununterbrochener fünfjähriger aktiver Tätigkeit an volljährige Aktive Mietglieder mit Garderobe, wie unter Punkt 4.3 und Mädchen im Gardekleid verliehen und dürfen nur zu dieser Garderobe getragen werden.

Es werden ein Damensenatorenorden als Halsorden und ein Herrensenatorenorden als Anstecker auf der linken Seite der Jacke geführt.

Die Verleihung erfolgt nach Vollendung des 50. Lebensjahres und nach mindestens fünfjähriger aktiver Tätigkeit an Aktive mit Garderobe wie unter Punkt 4.3 beschrieben und dürfen nur zu dieser Garderobe getragen werden.

6. Ehrenkarnevalisten

6.1.) Ehrenkarnevalisten sind Personen, die sich in ideeller oder materieller Weise um die CGH und insbesondere um den Geschäftsbereich Karneval verdient gemacht haben.

Diese brauchen kein Mitglied in der CGH zu sein.

Aktive Mitglieder können keine Ehrenkarnevalisten werden.

6.2.) Sie werden auf Vorschlag vom Geschäftsbereich Karneval mit einfacher Mehrheit gewählt.

6.3.) Ehrenkarnevalisten sind zum Tragen der Garderobe wie unter Punkt 4.3. berechtigt. Gleichzeitig erkennen Sie die Punkte 5., 6. und 7. der Geschäftsberichtsordnung an.

6.4.) Für das Verleihen von Orden und Ehrenzeichen an Ehrenkarnevalisten gilt Punkt 5 der Geschäftsberichtsordnung.

7.)Verhalten der Aktiven:

Es sollte Ehrensache jedes Mitgliedes der Abteilung Karneval sein, sich im Sinne des Vereins, bzw. des Geschäftsbereichs Karneval so zu verhalten, dass Ansehen und Würde des Vereines gewahrt werden. Im Wiederholungsfalle und bei mehreren Abmahnungen durch den Präsidenten, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Ausschluss aus dem Geschäftsbereich Karneval erfolgen.

Die Verantwortung über die Einhaltung aller Punkte der Hausordnung obliegt dem Zeremonienmeister.

8.)Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung:

Verstöße und Zuwiderhandlungen der Punkte 4., 5. und 7. der Hausordnung werden mit 5.55 Euro bestraft.

Die vorstehende Geschäftsbereichsordnung Karneval der Club-Gemeinschaft Hasensteig soll allen Aktiven während der närrischen und unnärrischen Zeit ein Helfer und Leitfaden sein. Mit dem Inkrafttreten der Geschäftsbereichsordnung sind alle bisher diesbezüglich geltenden Ordnungen ungültig.

Zweibrücken, 11.11.09